

**Satzung der Stadt Bückebug
über die Betreuung von Kindern in den Schulferien
durch die Stadtjugendpflege Bückebug (Ferienbetreuungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Bückebug am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bückebug bietet in den niedersächsischen Schulferien als freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Bückeburger Familien zu erleichtern.
- (3) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen Bückeburger Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren zur Verfügung. Das Angebot ist auf max. 25 Plätze begrenzt.
- (4) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle Freizeitaktivitäten angeboten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

**§ 2
Betreuungszeiten**

- (1) Die Ferienbetreuung wird in drei der sechs Wochen Sommerferien, den Herbstferien, den Osterferien sowie in den Winterferien angeboten. Die genauen Termine werden im November des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuung findet jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr in der Jugendfreizeitstätte Bückebug, Jetenburger Str. 34, 31675 Bückebug, oder in geeigneten Ersatzräumen, statt.
- (3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden, in den Winterferien kann die Buchung nur für beide Tage erfolgen.

**§ 3
Aufnahme/ Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten kann nach der Verteilung der jeweiligen Ausschreibung der Ferienbetreuung erfolgen. Der Termin des Anmeldeschlusses wird in den Ausschreibungen bekannt gegeben.
- (2) Die Plätze werden nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Wenn die verfügbaren Plätze vergeben sind, werden Anmeldungen auf einer Warteliste registriert. Ein Nachrücken von der Warteliste ist nur möglich, wenn ein Platz wieder freigegeben wird.

- (3) Abmeldungen sind nur schriftlich (Post, E-Mail, Telefax) mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums möglich. Sofern der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann, ist eine Erstattung der Benutzungsgebühr nicht möglich.

§ 4 Betrieb

- (1) Die Betreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Wenn das Kind verhindert ist, sind die Erziehungsberechtigten gehalten, dies dem Betreuungspersonal bis jeweils 8.00 Uhr morgens mitteilen, die Benutzungsgebühr für diese nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht erstattet.
- (3) Mit der Übergabe der Kinder an die Betreuungskräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Stadt. Sie endet, sobald die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt wurden.
- (4) Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Erziehungsberechtigten für das Kind verantwortlich.
- (5) Von den Erziehungsberechtigten sind Angaben zur Schwimmfähigkeit und erlangten Schwimmabzeichen der Kinder auf dem Anmeldeformular zu vermerken.
- (6) Von den Erziehungsberechtigten ist auf dem Anmeldeformular anzugeben, ob das Kind im Rahmen der Ferienbetreuung fotografiert werden darf und diese Bilder in der Presse erscheinen sowie von der Stadt Bückeburg zu Zwecken der Dokumentation, z.B. im Internet, verwendet werden dürfen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) Die Betreuung von Kindern kann abgelehnt werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Betreuung wesentlich beeinträchtigen und gefährden oder der begründete Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht.
- (8) Kinder mit ansteckenden Krankheiten können in der Ferienbetreuung nicht betreut werden. Für die Dauer einer Erkrankung besteht kein Betreuungsanspruch.
- (9) Das Betreuungspersonal ist angewiesen, keine Medikamente nach Anweisung eines Arztes zu verabreichen (Ausnahme: Asthma-, Diabetes- und Notfallmedikamente).

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die angemeldeten Kinder sind – ergänzend zum eigenen Krankenversicherungsschutz der Erziehungsberechtigten - über den Kommunalen Schadensausgleich versichert.

§ 6
Betreuungsentgelt

- (1) Die Stadt Bückeberg erhebt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr von 7,00 EUR pro Kind und Tag.
- (2) Die Zahlung der Gebühr ist im Voraus (bis spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraumes) an die Stadtkasse Bückeberg zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30.09.2017 in Kraft.

Bückeberg, den 15.08.2017

Stadt Bückeberg

Reiner Brombach
Bürgermeister